



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1996

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	24. 5. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Personalverhältnisse der Gesundheitsämter	998
21260	13. 6. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kostentragung bei Untersuchungen nach dem Betäubungsmittelgesetz	998
25	11. 6. 1996	Bek. d. Innenministeriums Richtlinien der Landesregierung für den Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW)	998
772	18. 6. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft (HIV-Was)	1000
79000 2005	16. 6. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bestimmung der Sitze der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	1000

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
11. 6. 1996	Bek. – Griechisches Generalkonsulat, Köln	1002
	Landeswahlleiter	
11. 6. 1996	Bek. – Landtagswahl 1995; Vernichtung von Wahlunterlagen	1002
11. 6. 1996	Bek. – Europawahl 1994; Vernichtung von Wahlunterlagen	1002
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
11. 6. 1996	Bek. – Bekanntmachung über die nach Artikel 6 der VO (EWG) Nr. 2251/92 im Land Nordrhein-Westfalen von der Versandkontrolle von frischem Obst und Gemüse freigestellten Unternehmen	1002
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 25 v. 20. 6. 1996.	1003
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 15. 6. 1996.	1004

I.**2120****Personalverhältnisse
der Gesundheitsämter**RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 24. 5. 1996 - V B 1 - 1221.1

Anlage

T.

1. Die Gesundheitsämter berichten den Bezirksregierungen nach dem Muster der Anlage bis spätestens zum 1. 2. eines jeden Jahres über die Personalsituation zum 1. 1. des Jahres (Stichtag).
2. Die Bezirksregierungen legen mir die zusammengefaßten Meldungen jeweils zum 1. 3. des Jahres vor.
3. Änderungen der Personalbesetzung nach dem Stichtag sind mir lediglich bei Wechsel der Leitung des Gesundheitsamtes und der Stellvertretung auf dem Dienstweg mitzuteilen.
4. Die Geltungsdauer dieses RdErl. ist befristet bis zum 1. 4. 1999.
5. Der RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1964 (SMBL. NW. 2120) wird aufgehoben.

AnlageGesundheitsamt des Kreises/der Stadt
Bezirksregierung:Leiter/in des Gesundheitsamtes:
(Name, Vorname, Dienstbezeichnung)Stellvertretende(r) Leiter(in) des Gesundheitsamtes:
(Name, Vorname, Dienstbezeichnung)

Haupt- und nebenamtliche Ärzte/Ärztinnen des Gesundheitsamtes (einschl. des Leiters/der Leiterin und seines/seiner Vertreters/Vertreterin:

Name	Vorname	Dienstbezeichnung	Tätigkeitsbereich
1			
2			
3			
usw.			

Haupt- und nebenamtliche Zahnärzte/Zahnärztinnen des Gesundheitsamtes:

1
2
3
usw.

Haupt- und nebenamtliche Amsapotheker/Apothekerinnen:

1
2
3
usw.

Zahl des sonstigen Personals wie:

Psychologen/innen
Diplom-Chemiker/innen
Gesundheitsingenieure/innen (grad.)
Gesundheitsaufseher/innen
Desinfektoren/innen
Sektionsgehilfen/innen
Sozialarbeiter/innen
sozialmedizinische Assistenten/innen
sonstige Gesundheitspfleger/innen
Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten/innen
med. techn. Assistenten/innen
med. techn. Laboratoriumsassistenten/innen
med. techn. Radiologieassistenten/innen
Laboranten/innen
Arzthelferinnen
Zahnarzthelferinnen

Logopäden/innen
Orthoptisten/innen
Ernährungsmedizinische Berater/innen
Krankengymnasten/innen
Verwaltungsbeamte/innen
Verwaltungsangestellte
Schreibkräfte
und weitere

- MBl. NW. 1996 S. 998.

21260**Kostentragung
bei Untersuchungen
nach dem Betäubungsmittelgesetz**RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 13. 6. 1996 - V B 1 - 1024.3

Ein Gesundheitsamt, das im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz Suchtkranke zu einer Untersuchung vorläßt, soll diesen die notwendigen Kosten (Fahrtkosten, ggf. Verdienstausschlag) auf Antrag erstatten, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, die Kosten selbst zu tragen.

Der RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1962 (SMBL. NW. 21260) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1996 S. 998.

25**Richtlinien
der Landesregierung für den Härtefonds
des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Unterstützung von Opfern
des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen
(Härterichtlinien NRW)**Bek. d. Innenministeriums v. 11. 6. 1996 -
II B 3-000 (1)

Im Benehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags Nordrhein-Westfalen erläßt die Landesregierung folgende Richtlinien:

§ 1

(1) Personen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus rassistischen oder religiösen Gründen oder wegen ihres politischen oder ethisch begründeten Verhaltens oder aus anderen Gründen der nationalsozialistischen Ideologie verfolgt oder durch Willkürmaßnahmen nachhaltig betroffen worden sind, können aus dem Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien Unterstützungen erhalten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungen besteht nicht.

(3) Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) und dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet sowie Leistungen nach den hierzu ergangenen Härterichtlinien der Bundesregierung müssen vorrangig geltend gemacht werden. Ein Antrag nach diesen Härterichtlinien kann bereits gestellt werden, bevor über Ansprüche nach den Vorschriften des Satzes 1 abschließend entschieden worden ist.

§ 2

(1) Antragsberechtigt sind von NS-Verfolgungs- oder -Willkürmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 unmittelbar betroffene Opfer, die bisher keine oder nur eine geringe Entschädigung erhalten haben und diese auch nicht anderweitig erhalten können.

(2) Antragsberechtigt sind ferner überlebende Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder und Eltern, wenn diese von den gegen den Verstorbenen oder die Verstorbene gerichteten Maßnahmen oder deren Auswirkungen erheblich mitbetroffen waren. Die Zuwendungen für die einzelnen Hinterbliebenen dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der dem oder der Betroffenen zugestanden hätte.

(3) Erben werden nicht berücksichtigt.

§ 3

(1) Unterstützungen erhalten Personen, die am 31. Dezember 1991 ihren Hauptwohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hatten und im Zeitpunkt der Antragstellung noch haben.

(2) Aussiedler, Asylberechtigte und sonstige nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechnete Personen erhalten Unterstützungen auch dann, wenn sie nach dem Stichtag erstmalig ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Land Nordrhein-Westfalen begründen und im Zeitpunkt der Antragstellung noch aufrechterhalten.

§ 4

(1) Die Unterstützung besteht in der Regel aus einer einmaligen Kapitalzahlung.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann die Unterstützung ab Antragstellung als laufende Beihilfe monatlich gewährt werden. Ein besonderer Ausnahmefall liegt insbesondere vor bei

- a) einer durch NS-Unrecht im Sinne des § 1 verursachten nachhaltigen gesundheitlichen oder körperlichen Schädigung, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bereits behördlich anerkannt worden ist,
- b) Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des § 42 Abs. 2 BEG von mehrmonatiger Dauer,
- c) Freiheitsentziehung in einer anderen Haftstätte im Sinne des § 43 Abs. 2 BEG von mindestens neun Monaten Dauer und
- d) Haft unter Todesdrohung nach einem militärgerichtlichen oder standrechtlichen Verfahren oder Bewährung in einer Strafkompagnie von insgesamt mindestens sechs Monaten Dauer.

(3) Die Höhe der Unterstützung ist unter Berücksichtigung von Art und Schwere der nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen und der gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Betroffenen zu bemessen.

(4) Wegen der Schädigung durch die NS-Gewaltherrschaft anderweitig gewährte Leistungen sind zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Eine einmalige Kapitalzahlung kann nur gewährt werden, wenn die Nettoeinkünfte die jeweils maßgebenden Freibeträge des § 34 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG) vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300) in der jeweils geltenden Fassung bei Alleinstehenden um nicht mehr als 300,- DM, als Familieneinkommen um nicht mehr als 500,- DM überstiegen. Sie beträgt höchstens 7000,- DM. Ehegatten, die beide die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen, kann die Kapitalzahlung bis zum Höchstbetrag insgesamt einmal auch dann gewährt werden, wenn die Gesamtnettoeinkünfte zwar den maßgebenden Freibetrag für Familieneinkommen, nicht jedoch das Zweifache des Freibetrages für Alleinstehende nach Satz 1 übersteigen.

(2) Eine laufende Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn und solange die Nettoeinkünfte die jeweils maßgebenden Freibeträge des § 34 Abs. 3 der 3. DV-BEG nicht erreichen. Die laufende Beihilfe ist so zu bemessen, daß sie zusammen mit den Nettoeinkünften die Freibeträge nach Satz 1 nicht überschreitet; sie beträgt höchstens 500,- DM monatlich.

§ 6

Bei außergewöhnlichen Umständen können einmalige Kapitalzahlungen abweichend von den in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen gewährt werden.

§ 7

(1) Die Unterstützungen sind höchstpersönlicher Natur und daher nicht übertragbar. Sie werden dem oder der Berechtigten unmittelbar gezahlt und sind als laufende Beihilfen jederzeit widerruflich. Im Falle des Todes des Berechtigten nach Antragstellung können einmalige Kapitalzahlungen dem hinterbliebenen Ehegatten oder dem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, ersatzweise den Kindern des oder der Verstorbenen ausgezahlt werden.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt die Unterstützungen in Ansehung des durch den Nationalsozialismus begangenen unermesslichen Unrechts aus sozialen Erwägungen. Sie sollen nicht zur Minderung der Einkünfte führen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht.

§ 8

(1) Die Unterstützungen werden nur auf Antrag gewährt.

(2) Die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung sind unter Beifügung von geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen.

(3) Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich zu stellen. Antragsvordrucke und Abdrucke dieser Richtlinien werden den Antragstellern von dort zur Verfügung gestellt.

(4) Die Bezirksregierung Düsseldorf hat vor der Entscheidung über den Antrag den Beirat zu hören und dessen Votum zu beachten.

(5) Die Bezirksregierung Düsseldorf entscheidet durch Verwaltungsakt, der dem Sinn und Zweck der Härterichtlinien und dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen hat. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbelehrlingsbelehrung zu versehen.

§ 9

(1) Es wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Landtags vom Ausschuß für Innere Verwaltung benannt werden. Sie üben ihre Tätigkeit bis zur Benennung neuer Mitglieder aus.

(3) An den Beratungen des Beirats nimmt ein Vertreter der Bezirksregierung Düsseldorf teil.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des Beirats werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ausschließlich Fahrkostenersatz in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

§ 10

Die bei der Durchführung dieser Richtlinien entstehenden Sach- und Personalkosten werden aus dem Kapitel 03 310 des Landeshaushalts bestritten.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Mit gleicher Wirkung werden die mit Bekanntmachung des Innenministerium vom 23. 3. 1993 (MBl. NW. S. 689/SMBI. NW. 25) veröffentlichten Richtlinien aufgehoben.

772

Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft (HIV-Was)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 6. 1996 –
IV B 3 – 5021-6799/III B 7 – 401-19546

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hatte auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ein einheitliches Vertragsmuster mit zugehörigen Anlagen erarbeitet.

Dieses Vertragsmuster wurde mit RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Ingenieurvertragsmuster für den Bereich der Wasserwirtschaft“ vom 24. 2. 1986 in NW für den Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft und der Verwaltung für Agrarordnung zur Anwendung eingeführt.

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung von Verträgen mit Ingenieuren für Leistungen im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft hat die LAWA beschlossen, ein Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft (HIV-Was) in Anlehnung an das „Handbuch für Verträge über Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau“ (HIV-Stb) des Bundesministeriums für Verkehr zusammenzustellen.

Dieses HIV-Was ist ab sofort bei Verträgen mit Ingenieuren für Leistungen im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft und der Verwaltung für Agrarordnung anzuwenden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Wasser- und Bodenverbänden einschließlich der Wasserverbände wird ebenfalls empfohlen, das Vertragsmuster ihren Verträgen zur Vergabe von Ingenieurleistungen zugrunde zu legen.

Das HIV-Was kann einschließlich einer Datendiskette (Word für Windows 2.0) unter folgender Adresse bezogen werden:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umweltschutz Berlin/Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
– Geschäftsstelle der LAWA –
Salvador-Allende-Straße 78–80e
12559 Berlin

Die Erstaussstattung für die betroffenen Dienststellen meines Geschäftsbereiches wird von mir sichergestellt.

Ich bitte um folgende besondere Beachtung. Die Beschäftigten von Ingenieurbüros, die mit der Durchführung öffentlicher Bauaufträge beauftragt werden, sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 547) förmlich zu verpflichten, damit sie Amtsträgern strafrechtlich gleichgestellt sind (s. § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB).

Der RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Ingenieurvertragsmuster für den Bereich der Wasserwirtschaft“ vom 24. 2. 1986 (SMBI. 772) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1996 S. 1000.

79000
2005

Bestimmung der Sitze der unteren Forstbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 6. 1996 –
I B 3 – 01.07.05

- 1 Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (SGV. NW. 2005) und der Ermächtigung der Landesregierung vom 30. November 1971 bestimme ich für die in meiner Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1994 – GV. NW. S. 1072 – (SGV. NW. 790) festgelegten Forstamtsbezirke die Sitze der unteren Forstbehörden gemäß der Anlage.
- 2 Diesen RdErl. setze ich mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.
- 3 Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:
 - 3.1 RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 6. 1976 (SMBI. NW. 79000) – Bestimmung der Sitze der unteren Forstbehörden –
 - 3.2 RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 11. 1976 (SMBI. NW. 791) – Einteilung der Forsteinrichtungsbezirke –

Anlage

Anlage

Lfd. Nr. des Forstamtsbezirks gem. VO v. 11. 11. 1994	Bezeichnung	Lwk- Forstamt	Sitz	Staatl. Forstamt
1	Kleve			Kleve
2	Wesel			Wesel
3	Mönchengladbach	Mönchengladbach		
4	Mettmann	Mettmann		
5	Eschweiler	Monschau ¹⁾		
6	Hürtgenwald			Hürtgenwald
7	Bergisch Gladbach			Bergisch Gladbach
8	Wipperfürth	Wipperfürth		
9	Schleiden			Schleiden
10	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel		
11	Bonn			Bonn
12	Eitorf			Eitorf
13	Waldbröl	Waldbröl		
14	Siegen	Siegen		
15	Hilchenbach			Hilchenbach
16	Schmallenberg	Schmallenberg		
17	Attendorn			Attendorn
18	Lennestadt	Lennestadt		
19	Lüdenscheid	Lüdenscheid		
20	Arnsberg			Arnsberg
21	Meschede	Meschede		
22	Olsberg	Brilon ²⁾		
23	Rüthen	Rüthen		
24	Schwerte	Iserlohn ³⁾		
25	Gevelsberg	Gevelsberg		
26	Recklinghausen	Recklinghausen		
27	Borken	Borken		
28	Münster	Münster		
29	Steinfurt	Steinfurt		
30	Warendorf	Warendorf		
31	Bielefeld	Bielefeld		
32	Paderborn			Paderborn
33	Bad Driburg			Bad Driburg
34	Lage	Lage		
35	Minden			Minden

¹⁾ bis zum Bezug des Dienstgebäudes in Eschweiler²⁾ bis zum Bezug des Dienstgebäudes in Olsberg³⁾ bis zum Bezug des Dienstgebäudes in Schwerte

II.**Ministerpräsident****Griechisches Generalkonsulat, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 6. 1996 –
II B 5 – 416 – 64

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Griechischen Republik in Köln ernannten Herrn Nicolas Tsamados am 4. 6. 1996 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nikolaos Chrysogelos, am 29. 4. 1992 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1996 S. 1002.

Landeswahlleiter

**Landtagswahl 1995
Vernichtung von Wahlunterlagen**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 11. 6. 1996 –
I A 4/20-11.95.10

Gemäß § 67 Abs. 3 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 548/SGV. NW. 1110) lasse ich die Vernichtung der Wahlunterlagen der Landtagswahl vom 14. Mai 1995 zu, soweit sie nicht bereits nach § 67 Abs. 1 und 2 LWahlO vernichtet sind und soweit sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

– MBl. NW. 1996 S. 1002.

**Europawahl 1994
Vernichtung von Wahlunterlagen**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 11. 6. 1996 –
I A 4/20-20.94.10

Gemäß § 83 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1994 (BGBl. I S. 544), lasse ich die Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen der Europawahl vom 12. Juni 1994 nach § 83 Abs. 1 Satz 1 EuWO zu. Die Wahlunterlagen nach § 83 Abs. 3 EuWO können nach Mitteilung des Bundeswahlleiters mit Ausnahme solcher, die für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können, ebenfalls vernichtet werden.

Dies gilt wegen eines noch schwebenden Wahlprüfungsverfahrens nicht für die Wahlunterlagen des Oberstadtdirektors Köln; hier erfolgt eine gesonderte Unterrichtung.

– MBl. NW. 1996 S. 1002.

**Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft**

**Bekanntmachung
über die nach Artikel 6 der VO (EWG) Nr. 2251/92
im Land Nordrhein-Westfalen
von der Versandkontrolle von frischem Obst
und Gemüse freigestellten Unternehmen**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 11. 6. 1996 – II B 2 – 2326.2

Die nachfolgend aufgeführten Unternehmen sind nach Artikel 6 der VO (EWG) Nr. 2251/92 im Land Nordrhein-

Westfalen von der Versandkontrolle von frischem Obst und Gemüse freigestellt:

- | | |
|----------------|--|
| DE 10 1 1413 1 | Marlies Abenhardt
Marktfelder Str. 15
45711 Datteln |
| DE 10 1 0013 1 | Absatzzentrale der Erzeugergroßmärkte
Krefeld Rheydt GmbH
Kleinewefersstr. 161
47803 Krefeld |
| DE 10 1 0068 1 | AGRATA
Agrarhandel GmbH
Tich 40
48361 Beelen |
| DE 10 1 0626 1 | Hans-Willi Böhmer GmbH & Co. KG
Marie-Bernays-Ring 39
41199 Mönchengladbach-Güdder |
| DE 10 1 0096 1 | Hans Broucker KG
Im Fließ 12-14
47877 Willich |
| DE 10 1 0125 1 | Centralmarkt Bonn-Roisdorf eG
Raiffeisenstr. 10
53332 Bornheim-Roisdorf |
| DE 10 1 1317 1 | Rudolf Düpmann
Fruchtimport-Zwiebelverarbeitung
Heckerheide 7
33428 Harsewinkel-Marienfeld |
| DE 10 1 0210 1 | Ehmanns Fruchtimport
Am Churkamp 10-16
47059 Duisburg |
| DE 10 1 0225 1 | Erzeuger-Genossenschaft
Niederrhein eG
Schepersweg 41-61
46485 Wesel |
| DE 10 1 0227 1 | Erzeugergroßmarkt
Düsseldorf-Neuss eG
Hauptstr. 1
41352 Korschenbroich-Glehn |
| DE 10 1 0228 1 | Erzeugergroßmarkt Rhein-Wupper eG
Robert-Koch-Str. 25-27
51379 Leverkusen-Opladen |
| DE 10 1 0236 1 | EXA Fruchtimport GmbH + Co. KG
Heiliger Weg 60
44135 Dortmund |
| DE 10 1 0258 1 | Fruchthansa GmbH
Marktstr. 10
50968 Köln |
| DE 10 1 0673 1 | Frucht-Pacht GmbH
Im Rottfeld 11
40239 Düsseldorf |
| DE 10 1 0345 1 | Hermanns GmbH + Co.
Inh. H.-P. Forstbach
Langmar 17
41238 Mönchengladbach |
| DE 10 1 0354 1 | Gemüseversand Heyer GmbH
Steinrath 1a
47807 Krefeld-Fischeln |
| DE 10 1 0484 | Heinz Korff GmbH
Gutenbergstr. 3-5
47638 Straelen |
| DE 10 1 0522 1 | Landhandel Dortmund GmbH
Heiliger Weg 60
44135 Dortmund |
| DE 10 1 0651 1 | OGA Obst-, Gemüsebau- und Absatz-
genossenschaft Soest-Münster eG
Sassendorfer Weg 19
59494 Soest |

- DE 10 1 0649 1 OGE
Obst- und Gemüsebaugenossen-
schaft eG
Oldentruper Str. 181
33605 Bielefeld
- DE 10 1 0791 1 H. Schiffer Söhne oHG
Schaan 53-55
41363 Jüchen
- DE 10 1 1437 1 Dieter Schwerin GmbH
Paul-Rücker-Str. 6b
47059 Duisburg
- DE 10 1 0835 Manfred Schwedtmann GmbH
Hafenbahnstr. 9
45881 Gelsenkirchen
- DE 10 1 1076 1 Steinbach + Klein GmbH
Ulmenstr. 275
40468 Düsseldorf
- DE 10 1 0863 1 Josef Thissen GmbH
Altbroekhuysen 5
47638 Stralen
- DE 10 1 0874 1 UGA Niederrhein GmbH
Hans-Tenhaeff-Str. 44
47638 Straelen
- DE 10 1 0899 1 Peter Wachtmeister
Lilienthalstr. 3
41515 Grevenbroich
- DE 10 1 0939 1 P. van Wylick GmbH
Fruchtimport
Lützwowstr. 28b
45141 Essen

– MBl. NW. 1996 S. 1002.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 25 v. 20. 6. 1996**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
820	4. 6. 1996	Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO)	196
820	4. 6. 1996	Verordnung über kommunale Pflegebedarfspläne nach dem Landespflegegesetz (BedPlaVO)	196
820	4. 6. 1996	Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV)	197
820	4. 6. 1996	Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen (StatPflVO)	198
820	4. 6. 1996	Verordnung über Pflegegeld (Pflegegeldverordnung – PfGWGVO)	200
820	10. 6. 1996	Bekanntmachung des Inkrafttretens der Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes	205

– MBl. NW. 1996 S. 1003.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		gründet, daß durch die Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern der Fluchtgefahr erfahrungsgemäß nicht wirksam begegnet werden könne.	
Verwaltungsverordnung des Justizministeriums über die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VerwVO VwVG NW –	133	OLG Düsseldorf vom 21. März 1996 – 1 Ws 205/96	138
Personalnachrichten	134	3. StGB § 67 d V Satz 2, § 68 f. – Zur Zulässigkeit von Anordnungen der Führungsaufsicht gemäß § 67 d V Satz 2 StGB, wenn der Verurteilte im unmittelbaren Anschluß an seine Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung in den Strafvollzug überführt wird, um eine (Rest-) Freiheitsstrafe zu verbüßen.	
Ausschreibungen	136	OLG Düsseldorf vom 15. April 1996 – 4 Ws 99-101/96	139
Gesetzgebungsübersicht	136	Kostenrecht	
Rechtsprechung		1. KostO § 23 III, § 30 I und II, § 35. – Zum Geschäftswert der „Stillhalteerklärung“ des Erbbaurechtsausgebers für den Fall der Zwangsversteigerung des Erbbaurechtes.	
Strafrecht		OLG Hamm vom 23. November 1995 – 15 W 320/95	140
1. StPO §§ 140, 141, 143, 304. – Durch die Ablehnung der Rücknahme der Pflichtverteidigerbestellung im Falle der Beauftragung eines Wahlverteidigers ist der Angeklagte grundsätzlich nicht beschwert.		2. BGB §§ 388, 389; ZPO § 106. – Im Falle einer gerichtlichen Kostengrundentscheidung mit Kostenquotelung ist im Kostenfestsetzungsverfahren eine Aufrechnung des teilunterlegenen Klägers mit seiner titulierten Zahlungsforderung aus dem Urteil gegen den Kostenerstattungsanspruch des teilobliegenden Beklagten ausgeschlossen.	
OLG Düsseldorf vom 18. März 1996 – 1 Ws 182/96	137	OLG Düsseldorf vom 19. Januar 1996 – 10 W 225/95	142
2. StGB § 64; StPO § 126 II Satz 3. – Die gerichtliche Ablehnung einer Unterbrechung der Untersuchungshaft zum Zwecke der Vollziehung einer Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB ist ermessensfehlerhaft, wenn der für eine solche Entscheidung gemäß § 126 II Satz 3 StPO funktionell zuständige Vorsitzende seinen ablehnenden Beschluß lediglich damit be-		Hinweise auf Neuerscheinungen	144

– MBl. NW. 1996 S. 1004.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569